

Allgemeine Versicherungsbedingungen für das auxmoney Sorglos-Paket

Vorwort:

Sie erhalten die Versicherungsbedingungen für das *auxmoney Sorglos-Paket* (im Folgenden Ratenschutz). Darin finden Sie alle Informationen rund um den Versicherungsschutz. Der Ratenschutz sichert die Rückzahlung Ihres Kredites mit der Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH (im Folgenden kreditgebende Bank) bei Eintritt verschiedener Risiken.

Dabei sind Sie immer für den **Todesfall** abgesichert (Hauptversicherung). Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, sich gegen die finanziellen Folgen weiterer Risiken abzusichern (Zusatzversicherung):

- **Arbeitsunfähigkeit**
- **Arbeitslosigkeit**
- **Schwere Krankheit**
- **Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit.**

Vor und bei jedem Leistungsfall der abgesicherten Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit können Sie unsere Assistance-Leistungen in Anspruch nehmen. Hierfür steht Ihnen eine gesonderte 24-Stunden-Hotline unter +49 (2103) 34 6420 zur Verfügung oder Sie wenden sich per E-Mail unter assistance-aux@lifestyle-protection.com an uns.

Diese Versicherungsbedingungen (im Folgenden „Bedingungen“) enthalten alle Informationen, die Sie zu Ihrem Ratenschutz wissen müssen. Im Allgemeinen Teil finden Sie zuerst die Informationen, die für alle Risiken gelten. In den Besonderen Teilen sind die speziellen Inhalte zum jeweiligen Risiko aufgeführt. Die Bedingungen zu dem Besonderen Teil gelten für Sie nur, wenn Sie das Risiko auch abgesichert haben.

Den Umfang Ihres individuellen Versicherungsschutzes können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A. Allgemeiner Teil

1. Was ist Gegenstand der Versicherung?

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Zahlungsverpflichtung aus dem Versicherungsschein benannten Kreditvertrag mit der kreditgebenden Bank. Bei Eintritt eines versicherten Risikos wird die Versicherungsleistung zu Gunsten des Kreditkontos an die kreditgebende Bank gezahlt (vgl. A. Nr. 4 Abs. 2).

2. Wer ist Versicherer?

- (1) Die Lifestyle Protection Lebensversicherung AG ist Versicherer des Todesfallrisikos. Die Lifestyle Protection AG ist – sofern zusätzlich versichert – Versicherer der Risiken Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Schwere Krankheit und Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit.
- (2) Jeder Versicherer übernimmt die Haftung für das jeweils übernommene Risiko alleine. Die Lifestyle Protection Lebensversicherung AG ist befugt, im Rahmen und im Umfang des bei Lifestyle Protection AG beantragten Ratenschutzes für den Fall der Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Schwere Krankheit sowie Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die Versicherungsprämie zu vereinnahmen sowie Leistungen zu erbringen und Auskünfte einzuholen. Dies gilt unbeschadet der alleinigen Leistungspflicht jedes Versicherers. In den nachfolgenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen werden die Lifestyle Protection AG und die Lifestyle Protection Lebensversicherung AG allgemein als „Versicherer“ oder „wir“ bezeichnet.
- (3) Die Versicherer haben die folgenden Umsatzsteuer Identifikationsnummern:
Lifestyle Protection Lebensversicherung AG: DE 815366157
Lifestyle Protection AG: DE 815366149

3. Was ist zum Versicherungsnehmer zu beachten?

- (1) Sie, als Kreditnehmer, sind der Versicherungsnehmer. Die Voraussetzungen dafür sind, dass Sie
 - die Vertragserklärung zum Abschluss des Versicherungsvertrages frühestens eine Woche nach Abschluss des Kreditvertrages abgegeben haben,
 - über den Vermittler auxmoney einen Kreditvertrag mit der kreditgebenden Bank abgeschlossen haben und
 - zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mindestens 18 Jahre alt sind.
- (2) Als Versicherungsnehmer sind Sie auch im Versicherungsschein aufgeführt.

4. Wer ist versichert (versicherte Person) und wer ist bezugsberechtigt?

- (1) Als Versicherungsnehmer sind Sie versichert bzw. versicherte Person. Gegen welche Risiken Sie abgesichert sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
- (2) Alle Leistungen aus dem Ratenschutz einschließlich der Rückzahlung des Einmalbeitrags bzw. des nicht verbrauchten Einmalbeitrags werden auf das Kreditkonto überwiesen. Die kreditgebende Bank ist unwiderruflich bezugsberechtigt und im Versicherungsvertrag als Bezugsberechtigte eingetragen. Die kreditgebende Bank ist berechtigt, alle ihr durch das unwiderrufliche Bezugsrecht gewährten Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abzutreten.
- (3) Alle Leistungen zur Assistance erbringen wir zugunsten der versicherten Person.

5. In welchem Verhältnis stehen die Risiken zueinander?

- (1) Die Absicherung für den Todesfall ist die Hauptversicherung. Sie ist immer Bestandteil des Ratenschutzes.
- (2) Die Absicherung für den Fall der Arbeitsunfähigkeit, der Arbeitslosigkeit, Schwere Krankheit bzw. Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit sind jeweils Zusatzversicherungen. Die Zusatzversicherungen können in

verschiedenen Kombinationen zusätzlich zu der Hauptversicherung abgeschlossen werden.

- (3) Keine Zusatzversicherung kann ohne die Hauptversicherung abgeschlossen und fortgeführt werden. Mit Beendigung der Hauptversicherung endet der ganze Versicherungsvertrag einschließlich aller Zusatzversicherungen.
- (4) Eine Zusatzversicherung kann nicht isoliert von der Hauptversicherung widerrufen oder gekündigt werden. Der wirksame Widerruf der Hauptversicherung wirkt sich auf den ganzen Versicherungsvertrag einschließlich aller Zusatzversicherungen aus. Dies gilt entsprechend für die Kündigung der Hauptversicherung.
- (5) Eine Zusatzversicherung ist nur Bestandteil des Versicherungsschutzes, soweit diese im Versicherungsschein ausdrücklich erwähnt ist.
- (6) Endet mangels Versicherbarkeit nur eine Zusatzversicherung, bleibt der Hauptvertrag davon unberührt. Bestehen zu dem Hauptvertrag mehrere Zusatzversicherungen und enden die Zusatzversicherungen nicht alle gleichzeitig, besteht auch jede nicht beendete Zusatzversicherung zusammen mit dem Hauptvertrag fort.

6. Was ist bei den Assistance-Leistungen zu beachten?

- (1) Während der Dauer des Versicherungsschutzes des Ratenschutzes können Assistance-Leistungen von Personen in Anspruch genommen werden, die im Rahmen dieser Bedingungen gegen den Todesfall, den Fall der Arbeitsunfähigkeit sowie den Fall der Arbeitslosigkeit versichert sind.
- (2) Die Assistance-Leistungen bilden mit dem zugrundeliegenden Risiko eine Einheit, so dass bei Beendigung des jeweiligen Risikos ebenfalls der Anspruch auf Assistance-Leistungen endet.
- (3) Die in den Besonderen Bedingungen bezeichnete Organisations-, Vermittlungs- und Unterstützungsleistungen beinhalten keine Kostenübernahmen. Kostenübernahmen erfolgen nur dort, wo sie ausdrücklich erwähnt sind und in dem jeweils definierten Umfang.

7. Was gilt bei Eintritt mehrerer versicherter Risiken?

- (1) Bei einem versicherten Todesfall und dem versicherten Fall einer schweren Krankheit sind wir zur Leistung des zum Todestag bzw. zum Zeitpunkt der Erstdiagnose einer Schwere Krankheit im Sinne dieser Bedingungen versicherten Kapitals verpflichtet. Das versicherte Kapital entspricht dem jeweiligen Kreditaußenstand, der mit dem zum maßgeblichen Zeitpunkt gültigen Tilgungsplan errechnet wurde. Der Kreditaußenstand entspricht somit dem jeweils zum maßgeblichen Zeitpunkt vereinbarten Zahlungsplan des Kredites und umfasst zum Beispiel keine zusätzlichen Gebühren oder Zinsaufschläge bei nicht planmäßig gezahlten Raten. Falls eine Sondertilgung erfolgt, reduziert diese den Kreditaußenstand. Der Eintritt eines versicherten Leistungsfalls dieser Risiken verdrängt daher alle anderen Versicherungsfälle und Versicherungsleistungen aus dem Ratenschutz.
- (2) Treten bei mehreren Zusatzdeckungen die Risiken während eines identischen Zeitraums ein, kann die versicherte Leistung nur aus dem Risiko bezogen werden, das zuerst eingetreten ist.

8. Was ist zur Versicherungsprämie zu beachten?

- (1) Die Versicherungsprämie wird in Form eines Einmalbeitrags sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages, frühestens sieben Tage nach Abschluss des Kreditvertrages fällig.
- (2) Der Beitrag wird dem im Versicherungsschein benannten Kreditkonto belastet und entsprechend der Zahlungsanweisung im Kreditvertrag direkt an den Versicherer überwiesen.
- (3) Der Einmalbeitrag für den Todesfall, den Fall der Arbeitsunfähigkeit, und den Fall Schwere Krankheit ist gemäß § 4 Abs.5 VersStG versicherungsteuerfrei.
- (4) Die Lifestyle Protection AG führt die Versicherungsteuer für die Deckungen Arbeitslosigkeit und Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit unter der Versicherungsnummer 810/V90810034700 an das Bundeszentralamt für Steuern ab.

9. Wann beginnt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz beginnt rückwirkend mit dem Tag des Abschlusses des Kreditvertrages, frühestens jedoch zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsbeginn.

10. Wann kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden?

- (1) Sie können die Versicherung jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluss eines jeden Monats in Textform kündigen.
- (2) Wird der im Versicherungsschein benannte Kreditvertrag vorzeitig gekündigt, gilt der Versicherungsvertrag zu dem Zeitpunkt als gekündigt, in dem die Kündigung des Kreditvertrages wirksam wird.
- (3) Im Falle einer vorzeitigen Kündigung richtet sich die Rückvergütung des Einmalbeitrags nach den Besonderen Bedingungen des jeweils versicherten Risikos.

11. Wann endet der Versicherungsvertrag?

- (1) Der Versicherungsvertrag endet spätestens mit Ablauf der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsdauer. Mit Ihrem Tod endet der Versicherungsvertrag vorzeitig am Todestag. Wird eine Leistung aufgrund einer Schwere Krankheit gezahlt, endet der Versicherungsvertrag vorzeitig zum Datum der Erstdiagnose. Werden Leistungen aus der Versicherung für den Fall der Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit oder Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit erbracht, endet der Vertrag vorzeitig, wenn auf Basis des aktuellen Zahlungsplans des versicherten Kreditkontos die genannte Anzahl versicherter Raten (Versicherungsdauer) fällig geworden ist.
- (2) Im Übrigen endet der Versicherungsvertrag

- bei Kündigung des Versicherungsvertrages, zu dem Zeitpunkt, an dem die Kündigung wirksam wird
 - bei fristgerechter Ausübung des vertraglichen Rücktrittsrechts aus und von dem im Versicherungsschein bezeichneten Kreditvertrag mit der kreditgebenden Bank, rückwirkend zum Versicherungsbeginn
 - wenn und sobald die Zahlungsverpflichtungen aus dem im Versicherungsschein bezeichneten Kreditvertrag mit der kreditgebenden Bank vorzeitig erfüllt worden sind
 - bei Tilgungsplanänderungen zu dem dann neuen gültigen Vertragsende. Das neue Vertragsende können Sie einer Mitteilung seitens der kreditgebenden Bank entnehmen.
- (3) Falls eine Stundung der Kreditraten oder eine Sondertilgung des zugrundeliegenden Kreditvertrags erfolgt, wird der Ratenschutz entsprechend des Kreditvertrags angepasst. Die vereinbarte Versicherungsdauer wird entsprechend des Kreditvertrags verlängert oder verkürzt und damit endet der Versicherungsvertrag später oder früher als ursprünglich vereinbart. Die Versicherungssumme wird entsprechend des Kreditvertrags verringert oder erhöht.

12. Was passiert mit Ihrem Versicherungsvertrag beim Widerruf des Kreditvertrages, Stundungen oder Sondertilgungen?

- (1) **Widerruf**
Wird der im Versicherungsschein benannte Kreditvertrag widerrufen, sind Sie auch an den Versicherungsvertrag nicht mehr gebunden. Wir erstatten den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs beim Kreditgeber entfallenden Teil des Einmalbeitrags.
- (2) **Stundungen**
Durch genehmigte Ratenstundungen oder Ratenreduzierungen kann sich Ihr Tilgungsplan mit der kreditgebenden Bank während der Versicherungslaufzeit ändern. Ihre Kreditlaufzeit kann sich dadurch verlängern oder die Versicherungssumme erhöhen. Sollten sich während der Laufzeit des Kredits Ihr Tilgungsplan ändern, passt sich Ihr Versicherungsschutz automatisch an. Zusätzliche Kosten wie zum Beispiel Gebühren oder Zinsaufschläge werden bei nicht planmäßig gezahlten Raten nicht übernommen.
Die Voraussetzung für die Anpassung des Versicherungsvertrags ist, dass Sie weiterhin für die abgeschlossenen Haupt- und gegebenenfalls Zusatzversicherungen versicherbar sind. Ansonsten bleibt der Versicherungsvertrag von der Anpassung des Kreditvertrags unberührt.
- (3) **Sondertilgungen**
Auch Sondertilgungen haben Einfluss auf Ihren Tilgungsplan. Die Kreditlaufzeit kann sich verkürzen oder Ihre Raten verringern. Sollte sich aufgrund von Sondertilgungen Ihr Tilgungsplan ändern, passt sich Ihr Versicherungsschutz automatisch an. Die Versicherungssumme kann sich verringern oder die Laufzeit der Versicherung verkürzen.
- (4) **Prämienanpassung**
Falls sich durch die Anpassung des Versicherungsvertrags eine Prämienrückvergütung ergibt, errechnet sich diese entsprechend der Prämienrückvergütung der jeweiligen Haupt- und gegebenenfalls Zusatzversicherungen. Eine Erstattung erfolgt rückwirkend zum Zeitpunkt der Vertragsänderung. Falls sich eine Erhöhung der Prämie ergibt, wird diese nicht von Ihnen eingefordert.

13. Wem gegenüber können Mitteilungen zum Ratenschutz abgegeben werden?

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können gegenüber der Lifestyle Protection Lebensversicherung AG abgegeben werden.

14. Was gilt zur Verjährung?

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag beträgt drei Jahre. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch auf Versicherungsleistung angezeigt worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

15. Zuständige Aufsichtsbehörde und Beschwerdestelle

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Lifestyle Protection Lebensversicherung AG liegt im Betrieb der Lebensversicherung in allen Arten und allen damit zusammenhängenden Geschäften. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Lifestyle Protection AG liegt im Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung in allen Arten und allen damit zusammenhängenden Geschäften. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bereich Versicherungen (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Verbrauchertelefon: 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de

Die Versicherer haben sich als Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V. zu der Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet und nehmen an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teil. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist der

Versicherungsombudsmann e.V.,

Postfach 080632, 10006 Berlin

Telefon: 0800 369 6000, Fax: 0800 369 9000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z. B. Online-Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet (OS-Plattform). Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

Die OS-Plattform ist erreichbar unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Beschwerden können aber auch gerichtet werden an die für die Versicherer zuständige oben genannte Aufsichtsbehörde. Die Möglichkeit für den Versicherungsnehmer, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt in jedem Falle unberührt.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragssprache, Teilunwirksamkeit

- (1) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, auch während der Vertragsanbahnung.
- (2) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen die Versicherer (zu den Versicherern vgl. A. Nr.2) können bei dem für den Geschäftssitz Hilden örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Versicherungsnehmer kann eine Klage aber auch an dem für seinen Wohnsitz bzw. – wenn er über keinen festen Wohnsitz verfügt – an dem für seinen gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht einreichen. Dies gilt nicht, wenn er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt. Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht geltend machen. Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er seinen letzten Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte.
- (3) Vertragssprache ist deutsch.
- (4) Sollte eine Bestimmung des diesen Versicherungsbedingungen unterliegenden Vertrages zum Ratenschutz aus Gründen des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.
Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages ausschließlich auf einem anderen Grund, gilt:
Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksame oder undurchführbare Regelung oder Regelungslücke durch eine gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt, ersetzen. § 139 BGB findet – auch im Sinne einer Beweislastregel – keine Anwendung.

B. Besonderer Teil

I. Besondere Bedingungen für den Todesfall

1. Was ist Gegenstand des Versicherungsschutzes?

Sterben Sie während der Laufzeit der Versicherung, zahlen wir bei gegebener Leistungspflicht das zum Todestag versicherte Kapital (vgl. A. Nr.7 Abs.1.). Dieses kann sich aufgrund einer Vertragsänderung ändern (vgl. A. Nr.12).

2. Was gilt bei Tod in Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Einsatz bzw. Freisetzung von ABC-Waffen / -Stoffen?

- (1) Sterben Sie in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn Sie in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen sterben, denen Sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt waren.
- (2) Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn Sie in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
- dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
 - dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.
- sterben.
Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen sterben, denen Sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt waren.
- (3) Sterben Sie aus einem der in Abs. 1 und 2 genannten Gründe und ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, richtet sich die Rückvergütung des nicht verbrauchten Einmalbeitrags nach B. I. Nr. 5.

3. Was gilt bei Selbsttötung?

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf von zwei Jahren seit Abschluss des Versicherungsvertrages besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls wird der zum Zeitpunkt des Todes nicht verbrauchte Einmalbeitrag (vgl. B. I. Nr.5 Abs. 2) Ihrem Kreditkonto gutgeschrieben.
- (2) Wenn der Vertrag beendet und ein neuer Vertrag abgeschlossen wird, beginnt die Zweijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

4. Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

- (1) Ihr Tod ist uns unverzüglich anzuzeigen.
(2) Folgende Unterlagen sind uns unverzüglich vorzulegen:
- eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort,

- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über den Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.
- (3) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
 - (4) Unsere Leistungen werden mit Abschluss der Erhebungen fällig, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass nicht festgestellt werden kann, ob oder in welchem Umfang eine Leistungspflicht besteht. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass die Leistung nicht fällig wird.

5. Wann und wie erfolgt eine Prämienrückvergütung?

- (1) Endet der Versicherungsschutz vorzeitig aus einem der in A. Nr. 11 Abs. 2 oder Nr. 12 genannten Gründe, ohne dass in Bezug auf Sie der Versicherungsfall eingetreten ist, wird der zum Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Versicherungsvertrages berechnete nicht verbrauchte Einmalbetrag Ihrem Kreditkonto gutgeschrieben. Das gleiche gilt im Falle Ihres Todes, wenn die in B. I. Nr. 2 oder 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Der nicht verbrauchte Einmalbeitrag des Ratenschutzes für den Todesfall ergibt sich zu einem Berechnungszeitpunkt als Anteil vom Einmalbeitrag für die Todesfalldeckung gemäß der folgenden Vorschrift:

$$\frac{(n - m) \cdot (n - m + 1)}{n \cdot (n + 1)} \cdot 0,9 \cdot \text{Beitrag}$$

Dabei ist n die vereinbarte Versicherungsdauer in Monaten und m die bis zum Berechnungszeitpunkt abgelaufene Dauer in Monaten.

6. Gibt es eine Überschussbeteiligung?

Der Ratenschutz für den Todesfall ist nicht überschussberechtig.

7. Garantiefonds

Die Lifestyle Protection Lebensversicherung AG ist Gesellschafter der Protektor Lebensversicherungs AG, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin.

Die Protektor Lebensversicherung AG ist die Sicherungseinrichtung für die Lebensversicherer in Deutschland. Protektor ist ein Unternehmen zum Schutz der Versicherten. Die Sicherungseinrichtung schützt Versicherte vor den Folgen der Insolvenz eines Lebensversicherers.

8. Steuerhinweise

Diese Steuerhinweise geben einen allgemeinen Überblick über die zurzeit geltenden Steuerregelungen. Sie beruhen auf den bis zum 01.09.2021 veröffentlichten Gesetzen und Vorschriften der Finanzverwaltung. Durch eine künftige Gesetzesänderung kann sich die Rechtslage ändern. Wir gewähren keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall kann es zu steuerlichen Besonderheiten kommen. Die Hinweise ersetzen daher keine Steuerberatung. Sie gelten nur für Versicherungsnehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Einkommensteuer

Sonderausgaben

Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie im Rahmen eines Höchstbetrages als Sonderausgaben in Ihrer Steuererklärung berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn Sie den Höchstbetrag bereits durch Ihre Beiträge zur Basisabsicherung der Kranken- und Pflegeversicherung ausgeschöpft haben. Diese Sonderausgaben nach § 10 Absatz 1 Nummer 3a Einkommensteuergesetz (EStG) heißen sonstige Vorsorgeaufwendungen.

Davon ausgenommen ist der Beitrag für den Fall schwere Krankheit. Dieser kann nicht als Sonderausgabe berücksichtigt werden.

Besteuerung der Leistung

Im Todesfall und für den Fall der schweren Krankheit zahlen wir Ihr Kapital steuerfrei aus.

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag wurden von einem Dritten entgeltlich erworben? Dann ist die Auszahlung im Todesfall nicht steuerfrei. Ist dieser Dritte hingegen die versicherte Person bleibt es trotz des Erwerbes bei der Steuerfreiheit im Todesfall. Gleiches gilt, wenn die Ansprüche aus arbeits-, erb-, oder familienrechtlichen Gründen übertragen wurden.

Sie erhalten eine zeitlich befristete Arbeitsunfähigkeits- oder Arbeitslosigkeitsrente?

Diese ist als sonstige Einkünfte mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nummer 1 Satz 5 EStG in Verbindung mit Tabelle zu § 55 Absatz 2 EStDV zu versteuern. Der Ertragsanteil hängt von der voraussichtlichen Laufzeit der Rentenzahlung ab. Ist die Laufzeit kürzer als zwei Jahre beträgt der steuerpflichtige Ertragsanteil der Rente z. B. 0 %.

Erbschaftsteuer

Sie übertragen Ansprüche oder Leistungen aus Ihrem Vertrag auf eine andere Person? Dann zeigen wir dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt dies an, da eventuell eine Schenkung vorliegt.

Bei Tod des Versicherungsnehmers melden wir dies ebenfalls an das zuständige Finanzamt, da womöglich ein Erwerb von Todes wegen vorliegt. Ob Erbschaftsteuer entsteht, ist von den jeweiligen individuellen Verhältnissen abhängig.

Versicherungsteuer

Beiträge zu Ihrem Vertrag sind nach § 4 Nummer 5 Versicherungsteuergesetz steuerfrei.

Sie haben eine Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung abgeschlossen? Dann sind die Beiträge dazu in der Regel nach § 4 Absatz 1 Nummer 5

Buchstabe b Versicherungsteuergesetz steuerfrei. Dies gilt nur, solange die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit der Versorgung der versicherten Person oder einer ihrer nahen Angehörigen dienen. Dies gilt nicht für Beiträge zur Absicherung gegen Arbeitslosigkeit, diese unterliegen der Versicherungsteuer von derzeit 19%.

Umsatzsteuer

Beiträge zu und Leistungen aus Ihrem Vertrag sind umsatzsteuerfrei nach § 4 Nummer 10a Umsatzsteuergesetz.

Meldungen und Bescheinigungen

Wir sind verpflichtet, die für den Empfänger als sonstige Einkünfte steuerpflichtige Leistung zu melden. Die Meldung erfolgt an die Zentrale Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Wir zahlen Ihnen eine Leistung zum ersten Mal? Dann bescheinigen wir Ihnen die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen. Gleiches gilt, wenn sich die auszuzahlende Leistung ändert.

9. Assistance-Leistungen im Todesfall

Liegen die Voraussetzungen gemäß B. I. vor, besteht Anspruch auf folgende Leistungen:

- (1) **Telefonische psychologische Erstberatung**
Wir führen eine telefonische psychologische Erstberatung für Angehörige ersten Grades durch und vermitteln auf Wunsch ambulante oder stationäre Einrichtungen für eine weiterführende psychologische Betreuung.
- (2) **Telefonische juristische Erstberatung**
Wir führen eine telefonische juristische Erstberatung für die Hinterbliebenen durch. Diese umfasst eine Ersteinschätzung zum Erbrecht, die Benennung von Notaren sowie allgemeine Hinweise zu den Möglichkeiten staatlicher Hilfen.

II. Besondere Bedingungen für den Fall der Arbeitsunfähigkeit

1. Was ist Gegenstand des Versicherungsschutzes?

- (1) Im Fall der Arbeitsunfähigkeit sichert der Ratenschutz die Rückzahlung Ihrer Raten aus dem Kreditvertrag. Die Höhe der versicherten Rate ist im Versicherungsschein festgelegt. Diese kann sich aufgrund einer Vertragsänderung ändern (vgl. A. Nr. 12).
- (2) Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn Sie in Folge von Gesundheitsstörungen vorübergehend außer Stande sind, ihre bisherige Tätigkeit auszuüben. Der Zustand der Arbeitsunfähigkeit ist ärztlich nachzuweisen.

2. Wer ist im Rahmen des Arbeitsunfähigkeitsschutzes nicht versicherbar?

- (1) Nicht versicherbar sind Personen, die altersbedingt, wegen einer eingetretenen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder aus anderen Gründen keine Berufstätigkeit ausüben und Personen, die in ein Beamtenverhältnis berufen sind.
- (2) Entfällt die Versicherbarkeit des Arbeitsunfähigkeitsrisikos während der Vertragslaufzeit, erfolgt eine Prämienrückvergütung entsprechend B. II. Nr. 7.

3. Wann beginnt und wann endet die Versicherungsleistung?

- (1) Der Leistungsanspruch entsteht mit Fälligkeit der ersten nach Ablauf der Karenzzeit (vgl. Abs. 2) zahlbaren Kreditrate. Voraussetzung für das Entstehen eines Leistungsanspruchs wegen Arbeitsunfähigkeit ist, dass Sie bis zum Ablauf der Karenzzeit ununterbrochen im Sinne dieser Regelungen arbeitsfähig waren und bei Ablauf der Karenzzeit noch arbeitsfähig sind. Bei gegebener Leistungspflicht wird die versicherte Rate nach Ablauf der Karenzzeit zum nächstfälligen Rentatag laut Kreditvertrag erstmals geleistet. Danach wird für jeden vollen Monat der ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit eine weitere versicherte Rate fällig.
- (2) Die Karenzzeit ist der Zeitraum, zwischen dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und dem Zeitpunkt ab dem deswegen ein Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit entstehen kann. Die Karenzzeit beträgt 42 Tage. Sofern ein stationärer Krankenhausaufenthalt aufgrund einer mit der Arbeitsunfähigkeit in kausalem Zusammenhang stehenden Erkrankung erfolgt, endet die Karenzzeit vorzeitig nach dem 14. Tag des ununterbrochenen Krankenhausaufenthaltes. Die Karenzzeit beginnt erneut mit dem Eintritt jeder weiteren Arbeitsunfähigkeit.
- (3) Können die zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendigen Erhebungen erst nach Ablauf der Karenzzeit abgeschlossen werden, werden die seit Ablauf der Karenzzeit versicherten Raten rückwirkend gezahlt.
- (4) Liegt der Beginn Ihrer Arbeitsunfähigkeit vor Beginn des Versicherungsschutzes, entsteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen. Auch dann nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit über den Versicherungsbeginn und die Karenzzeit hinaus fortdauert.
- (5) Der Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate für eine Arbeitsunfähigkeit endet mit Ablauf des Zeitpunktes der Arbeitsunfähigkeit gemäß der vorzulegenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Begrenzt wird diese Leistungsdauer durch die Höchstleistungsdauer von 24 Monaten. Eine Fortsetzung der Arbeitsunfähigkeit ist jeweils unter Vorlage einer Anschlussbescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen. Der Anspruch endet spätestens, wenn auf Basis des aktuellen Zahlungsplans des versicherten Kreditkontos die genannte Anzahl versicherter Raten (Versicherungsdauer) fällig geworden ist. Wird der Versicherungsvertrag vorzeitig gekündigt, endet der Anspruch auf die Versicherungsleistung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird. Im Übrigen endet die Versicherungsleistung, wenn die Arbeitsunfähigkeit endet, insbesondere auch dann, wenn Sie unbefristet berufs-, dienst- oder erwerbsunfähig werden oder wenn Sie sterben.

Wird der Versicherungsvertrag aufgrund einer Stundung oder Sondertilgung angepasst, kann sich die Versicherungsdauer ändern (vgl. A. Nr.12). Die dadurch angepasste Versicherungsdauer ist maßgeblich für die Berechnung der Leistungsdauer. Wird die Versicherungsdauer verlängert, endet der Versicherungsanspruch zum neuen Ende des Versicherungsvertrags. Wird die Versicherungsdauer verkürzt, endet der Versicherungsanspruch vorzeitig mit dem Ende des zugrundeliegenden Kreditvertrags. Dies gilt nur für Vertragsänderungen, die vor einem Leistungsbezug durchgeführt werden. Eine Vertragsänderung während des Leistungsbezugs hat keinen Einfluss auf die Höhe oder Dauer der Versicherungsleistung.

- (6) Der Anspruch auf Leistung der versicherten Rate für den Fall der Arbeitsunfähigkeit ruht, solange Versicherungsleistungen aufgrund einer vorher eingetretenen und bestehenden Arbeitslosigkeit erbracht werden (vgl. A. Nr.7 Abs.2).

4. In welchen Fällen ruht die Versicherungsleistung?

Halten Sie sich länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas auf, besteht kein Anspruch auf die Versicherungsleistung, solange dieser Aufenthalt fort dauert.

5. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Eine Leistungspflicht besteht nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit verursacht ist:

- unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben
- durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch Sie
- durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist
- durch eine Sucht (z. B. Alkohol, Drogen oder Medikamentenmissbrauch), oder durch eine durch Trunkenheit-, drogen- oder medikamentenbedingte Bewusstseinsstörung.

6. Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

- Werden Leistungen für den Fall der Arbeitsunfähigkeit verlangt, so sind als Nachweis der Arbeitsunfähigkeit
 - ein Bericht des behandelnden Arztes über Beginn und Verlauf der Gesundheitsstörungen, die der Arbeitsunfähigkeit zugrunde liegen,
 - und gegebenenfalls ein ärztlicher Bericht zum Nachweis des Fortbestehens über den Anerkennungszeitraum hinaus einzureichen. Die dadurch entstehenden Kosten haben Sie zu tragen.
- Soweit es zur Klärung der Leistungspflicht erforderlich ist, sind wir berechtigt, weitere Nachweise sowie ärztliche Nachuntersuchungen durch von ihm beauftragte Ärzte zu verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Die dadurch entstehenden Kosten haben Sie zu tragen.
- Verlängert sich die Dauer der Arbeitsunfähigkeit über den zunächst nachgewiesenen Zeitpunkt hinaus, gilt Absatz 1 auch für jeden sich an die nachgewiesene Arbeitsunfähigkeit anschließenden Zeitraum fortgesetzter Arbeitsunfähigkeit.
- Die Leistung wird jeweils mit Abschluss der Erhebungen fällig, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass nicht festgestellt werden kann, ob oder in welchem Umfang eine Leistungspflicht besteht. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass die Leistung nicht fällig wird.

7. Wann und wie erfolgt eine Prämienrückvergütung?

- Endet der Versicherungsschutz vorzeitig aus einem der in A. Nr.11 Abs.2, in Nr.12 oder in den B. II. Nr.2 Abs.1 genannten Gründe, wird der zum Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Versicherungsvertrages berechnete nicht verbrauchte Einmalbetrag Ihrem Kreditkonto gutgeschrieben.
- Der nicht verbrauchte Einmalbeitrag für die Deckung Arbeitsunfähigkeit ergibt sich zu einem Berechnungszeitpunkt als Anteil vom Einmalbeitrag gemäß der folgenden Vorschrift:

$$\frac{(n - m) \cdot (n - m + 1)}{n \cdot (n + 1)} \cdot 0,9 \cdot \text{Beitrag}$$

Dabei ist n die vereinbarte Versicherungsdauer in Monaten und m die bis zum Berechnungszeitpunkt abgelaufene Dauer in Monaten.

8. Assistance-Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

Liegen die Voraussetzungen gemäß B. II. vor, besteht Anspruch auf folgende Leistungen:

(1) Telefonische medizinische Erstberatung

Wir führen eine telefonische medizinische Erstberatung durch. Diese umfasst die Beantwortung allgemeiner medizinischer Fragen, Auskünfte zu Krankheitsbildern, Diagnostik und Therapie sowie Informationen zu Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.
Auf Wunsch vermitteln wir

- Ärzte, Fachärzte und Spezialisten
- Zahnärzte
- Akutkliniken
- Fach-, Spezial- und Rehakliniken
- Kureinrichtungen
- Notdienste
- ambulanten Pflegedienste

- Pflegeeinrichtungen sowie
- sonstige medizinische Leistungserbringer.

Wir erteilen ausschließlich allgemeine Auskünfte und Informationen zu Fragen aus der Medizin oder des Gesundheitswesens. Die Erkennung oder Behandlung von Krankheiten kann allein durch die persönliche Konsultation eines Arztes erfolgen. Eingriffe in die ärztliche Therapiefreiheit finden nicht statt.

(2) Einholung einer ärztlichen Zweitmeinung

Zur Klärung schwieriger medizinischer Fragen unterstützen wir Sie bei der Einschaltung von Spezialisten und der Einholung einer ärztlichen Zweitmeinung.

(3) Haushaltsnahe Dienstleistungen

Wir vermitteln Dienstleister für die Erbringung haushaltsnaher Dienstleistungen. Dazu zählen

- die Reinigung der Wohnung,
- die Versorgung der Wäsche,
- die Besorgung von Einkäufen,
- die Lieferung von Mahlzeiten,
- die Begleitung zu Arztbesuchen sowie
- die Durchführung von Fahrdiensten und Krankentransporten.

III. Besondere Bedingungen für den Fall der Arbeitslosigkeit

1. Was ist Gegenstand des Versicherungsschutzes?

- Im Fall der unverschuldeten Arbeitslosigkeit sichert der Ratenschutz die Rückzahlung Ihrer Raten aus dem Kreditvertrag. Die Höhe der versicherten Rate ist im Versicherungsschein festgelegt.
- Im Sinne dieser Bedingungen ist arbeitslos, wer nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei der Agentur für Arbeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland arbeitslos gemeldet ist und Arbeitslosengeld I bezieht. Dies gilt auch für sogenannte echte und unechte Grenzgänger im Sinne der jeweils gültigen EU-Verordnungen (nachfolgend kurz: Grenzgänger).

2. Wer ist im Rahmen des Arbeitslosigkeitsschutzes versicherbar?

- Versicherbar sind Personen, die bei Versicherungsbeginn in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis von mindestens 15 Wochenstunden stehen. Das Arbeitsverhältnis muss darüber hinaus der Beitragspflicht zur Bundesagentur für Arbeit und dem deutschen Arbeitsrecht unterliegen. Für Grenzgänger gilt der vorherige Satz nicht.
- Nicht versicherbar sind Personen, die bei Versicherungsbeginn
 - Alters- oder Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten oder denen Pensionen bzw. Dienstunfähigkeitsrente von staatlicher Seite gezahlt werden;
 - in einem Ausbildungsverhältnis stehen. Ausbildungsverhältnisse sind keine Arbeitsverhältnisse im Sinne dieser Bedingungen.
 - in ein Beamtenverhältnis berufen sind.
- Der für nicht versicherbare Personen entrichtete anteilige Betrag für den Ratenschutz für den Fall der Arbeitslosigkeit wird Ihrem Kreditkonto gutgeschrieben.

3. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

- Der Versicherungsschutz beginnt drei Monate nach dem im Versicherungsschein benannten Beginn der Versicherung (Wartezeit). Eine Arbeitslosigkeit, die innerhalb der Wartezeit beginnt, ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, auch wenn die Dauer der Arbeitslosigkeit über die Wartezeit hinausreicht.
- Der Versicherungsschutz endet,
 - sobald Sie nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis von mindestens 15 Wochenstunden beschäftigt sind, das der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Arbeitslosigkeitsversicherung und dem deutschen Arbeitsrecht unterliegt. Ausgenommen hiervon ist die Arbeitslosigkeit, während Sie als arbeitslos bei der zuständigen Agentur für Arbeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder einer anderen Arbeitsbehörde in der Europäischen Union oder der Schweiz geführt werden,
 - sobald Sie die Berufstätigkeit aus Altersgründen beenden, in den Vorruhestand versetzt werden oder in ein Ausbildungsverhältnis wechseln,
 - sobald Sie im Sinne der Sozialgesetzgebung erwerbs- oder berufsunfähig sind oder wenn Sie sterben.
 - sobald ein befristetes Arbeitsverhältnis von Ihnen planmäßig endet oder wenn eine Kündigung zu einem Termin ab sechs Wochen vor dem regulären Ende des Vertrages wirksam wird.

4. Wann beginnt und wann endet die Versicherungsleistung?

- Der Leistungsanspruch entsteht mit Fälligkeit der ersten nach Ablauf der Karenzzeit (vgl. Abs.2) zahlbaren Kreditrate. Voraussetzung für das Entstehen eines Leistungsanspruchs wegen Arbeitslosigkeit ist, dass Sie bis zum Ablauf der Karenzzeit ununterbrochen im Sinne dieser Regelungen arbeitslos waren, Arbeitslosengeld I beziehen und bei Ablauf der Karenzzeit noch arbeitslos sind sowie Arbeitslosengeld I beziehen. Bei gegebener Leistungspflicht wird die versicherte Rate nach Ablauf der Karenzzeit zum nächstfälligen Ratentag laut Kreditvertrag erstmals geleistet. Danach wird für jeden vollen Monat der ununterbrochenen Arbeitslosigkeit eine weitere versicherte Rate geleistet.
- Die Karenzzeit ist der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Arbeitslosigkeit und dem Zeitpunkt ab dem deswegen ein Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit entstehen kann. Die Karenzzeit beträgt zwei Monate. Sie beginnt erneut mit dem Eintritt jeder weiteren Arbeitslosigkeit. Die Karenzzeit reduziert sich um den Zeitraum einer etwaigen Kurzarbeit, die der Arbeitslosigkeit unmittelbar vorausgegangen ist.

- (3) Können die zur Feststellung des Versicherungsfalls notwendigen Erhebungen erst nach Ablauf der Karenzzeit abgeschlossen werden, werden die seit Ablauf der Karenzzeit versicherten Raten rückwirkend gezahlt.
- (4) Auch bei mehrfacher Arbeitslosigkeit besteht Versicherungsschutz. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Sie vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit mehr als drei Monate ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren (Requalifizierungszeit).
- (5) Liegt der Beginn der Arbeitslosigkeit vor Beginn des Versicherungsschutzes, entsteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen, auch wenn die Arbeitslosigkeit über den Versicherungsbeginn und die Karenzzeit hinaus fort dauert.
- (6) Der Anspruch endet spätestens, wenn auf Basis des aktuellen Zahlungsplans des versicherten Kreditkontos die genannte Anzahl versicherter Raten (Versicherungsdauer) fällig geworden ist. Wird der Versicherungsvertrag vorzeitig gekündigt, endet der Anspruch auf die Versicherungsleistung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird. Im Übrigen endet der Anspruch auf die Versicherungsleistung, wenn die Arbeitslosigkeit endet und Sie nicht mehr bei der Agentur für Arbeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder einer anderen Arbeitsbehörde in der Europäischen Union oder der Schweiz arbeitslos gemeldet sind. Wird der Versicherungsvertrag aufgrund einer Stundung oder Sondertilgung angepasst, kann sich die Versicherungsdauer ändern (vgl. A. Nr.12). Die dadurch angepasste Versicherungsdauer ist maßgeblich für die Berechnung der Leistungsdauer. Wird die Versicherungsdauer verlängert, endet der Versicherungsanspruch zum neuen Ende des Versicherungsvertrags. Wird die Versicherungsdauer verkürzt, endet der Versicherungsanspruch vorzeitig mit dem Ende des zugrundeliegenden Kreditvertrags. Begrenzt wird diese Leistungsdauer durch die Höchstleistungsdauer von 24 Monaten. Dies gilt nur für Vertragsänderungen, die vor einem Leistungsbezug durchgeführt werden. Eine Vertragsänderung während des Leistungsbezugs hat keinen Einfluss auf die Höhe oder Dauer der Versicherungsleistung.
- (7) Im Übrigen endet der Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate für eine Arbeitslosigkeit, wenn Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld I endet, spätestens nach 24 Raten. Die Höchstleistungsdauer für eine Arbeitslosigkeit aus den in B. III. Nr.1 genannten Gründen ist unter Berücksichtigung der Karenzzeit damit auf 26 Monate beschränkt.
- (8) Der Anspruch auf Leistung der versicherten Rate für den Fall der Arbeitslosigkeit ruht, solange Versicherungsleistungen aufgrund einer vorher eingetretenen und bestehenden Arbeitsunfähigkeit erbracht werden (vgl. A. Nr.7 Abs.2).

5. In welchen Fällen ruht die Versicherungsleistung?

Hält Sie sich länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas auf, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen aus dem Ratenschutz für den Fall der Arbeitslosigkeit, solange dieser Aufenthalt fort dauert.

6. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn

- a) der Arbeitgeber das bestehende Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in Ihrem Verhalten liegen, gekündigt hat,
- b) Sie das Arbeitsverhältnis selbst gekündigt haben
- c) die Kündigung innerhalb der Probezeit erfolgt ist
- d) Sie bei Vertragsabschluss Kenntnis von der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses hatten.

7. Welche Mitwirkungspflichten sind bei Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten, wenn Leistungen wegen Arbeitslosigkeit verlangt werden?

- (1) Bei Eintritt von Arbeitslosigkeit, die voraussichtlich zu einer Leistung führt, ist innerhalb von vier Monaten nach dem Beginn der Arbeitslosigkeit eine vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllte Leistungsanzeige beizubringen.
- (2) Sie sind auf Verlangen verpflichtet, Ihren früheren Arbeitgeber zu ermächtigen, dem Versicherer Auskünfte im Zusammenhang mit der Prüfung eines Anspruchs auf Versicherungsleistungen zu geben.
- (3) Zusätzlich zu der Leistungsanzeige sind folgende Unterlagen einzu-reichen:
 - a) das Kündigungsschreiben sowie eine Bescheinigung des letzten Arbeitgebers vor Beginn der Arbeitslosigkeit, für die Ansprüche geltend gemacht werden, aus der der zeitliche Umfang und die Dauer des letzten Arbeitsverhältnisses und der Kündigungsgrund hervorgehen; endet das Beschäftigungsverhältnis durch einen Aufhebungsvertrag, ist der Aufhebungsvertrag vorzulegen
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Agentur für Arbeit, aus der sich ergibt, dass Sie arbeitslos und als Arbeitssuchender gemeldet sind und der Zeitraum der Bewilligung von Arbeitslosengeld I ersichtlich ist
 - c) eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei dem Sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ratenschutzes für den Fall der Arbeitslosigkeit beschäftigt waren, aus der sich ergibt, dass Sie bei Abschluss dieses Vertrages in einem Arbeitsverhältnis von mindestens 15 Wochenstunden gestanden haben.
- (4) Darüber hinaus sind weitere zur Feststellung des Versicherungsfalls erforderliche Auskünfte auf Verlangen unverzüglich zu erteilen.
- (5) Die Leistung wird mit Abschluss der Erhebungen fällig, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass nicht festgestellt werden kann, ob oder in welchem Umfang eine Leistungspflicht besteht. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass die Leistung nicht fällig wird.

8. Welche Mitwirkungspflichten sind nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten, wenn Leistungen wegen Arbeitslosigkeit bezogen werden (Obliegenheiten)?

- (1) Der fortlaufende Bezug von Arbeitslosengeld I ist auf Verlangen jeweils durch eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit nachzuweisen.
- (2) Sie haben im Leistungsfall unverzüglich anzuzeigen:
 - die Aufgabe der Berufstätigkeit aus Altersgründen oder die Versetzung in den Vorruhestand
 - den Bezug von Altersrente bzw. Pensionen oder Dienstunfähigkeitsrenten von staatlicher Seite
 - den Eintritt von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit im Sinne der Sozialgesetzgebung
 - die Aufnahme einer selbständigen oder angestellten Tätigkeit, auch wenn diese nicht der Beitragspflicht der Bundesagentur für Arbeit unterliegt.

9. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

- (1) Verletzen Sie vorsätzlich eine der in B. III. Nr.8 Abs.1 genannten Obliegenheiten, geht der Versicherungsschutz verloren. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wurde.
- (2) Wird uns nachgewiesen, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- (3) Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen, nicht aber, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

10. Wann und wie erfolgt eine Prämienrückvergütung?

- (1) Endet der Versicherungsschutz vorzeitig aus einem der in A. Nr.11 Abs.2, in Nr.12 oder in den B. III. Nr.2 Abs.1 und 2 genannten Gründe, wird der zum Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Versicherungsvertrages berechnete nicht verbrauchte Einmalbetrag Ihrem Kreditkonto gutgeschrieben.
- (2) Der nicht verbrauchte Einmalbeitrag des Ratenschutzes für den Arbeitslosigkeitsfall ergibt sich zu einem Berechnungszeitpunkt als Anteil vom Einmalbeitrag für die Deckung Arbeitslosigkeit gemäß der folgenden Vorschrift:

$$\frac{(n-m) \cdot (n-m+1)}{n \cdot (n+1)} \cdot 0,9 \cdot \text{Beitrag}$$

Dabei ist n die vereinbarte Versicherungsdauer in Monaten und m die bis zum Berechnungszeitpunkt abgelaufene Dauer in Monaten.

11. Assistance-Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Liegen die Voraussetzungen gemäß B.III. vor, besteht Anspruch auf folgende Leistungen:

- (1) Telefonische psychologische Erstberatung
Wir führen eine telefonische psychologische Erstberatung durch und vermitteln auf Wunsch ambulante oder stationäre Einrichtungen für eine weiterführende psychologische Betreuung.
- (2) Telefonische juristische Erstberatung
Wir führen eine telefonische juristische Erstberatung durch. Diese umfasst eine Ersteinschätzung zu Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht sowie die Benennung von Hilfsangeboten.
- (3) Arbeitszeugnis-Check
Wir führen eine Prüfung Ihrer Arbeitszeugnisse durch und informieren Sie hinsichtlich kritischer formaler oder inhaltlicher Ausprägungen.
- (4) Bewerbungs-Check
Wir helfen Ihnen bei der Vorbereitung auf Bewerbungsgespräche und führen eine Prüfung Ihrer Bewerbungsunterlagen durch. Auf Wunsch vermitteln wir ein Bewerbungstraining und stellen den Kontakt zu Unternehmen für Personalberatung oder Zeitarbeit her.

IV. Besondere Bedingungen für den Fall Schwerer Krankheit

1. Was ist Gegenstand des Versicherungsschutzes?

Im Fall einer schweren Krankheit sichert der Ratenschutz die Rückzahlung Ihrer Raten aus dem Kreditvertrag. Voraussetzung ist, dass während der Versicherungsdauer dieser Zusatzversicherung bei Ihnen eine der in B. IV. Nr. 2 abschließend aufgezählten schweren Krankheiten eintritt. Die Versicherungsleistung entspricht dem versicherten Kapital (vgl. A. Nr.7 Abs.1). Dieses kann sich aufgrund einer Vertragsänderung ändern (vgl. A. Nr.12).

2. Was sind schwere Krankheiten im Sinne des Ratenschutzes für den Fall Schwerer Krankheit?

Eine erste Krankheit im Sinne des Ratenschutzes für den Fall Schwerer Krankheit liegt vor bei

- a) Herzinfarkt. Ein Herzinfarkt im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, bei einem akuten Ereignis, das innerhalb des Herzmuskels zu einem Untergang von Herzmuskelzellen infolge unzureichender Blutzufuhr geführt hat.
- b) Schlaganfall. Ein Schlaganfall im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, bei einem Untergang von Hirngewebe, verursacht durch eine Durchblutungsstörung des Gehirns infolge eines Hirninfarkts oder einer intrazerebralen oder subarachnoidalen Blutung mit dauerhaften neurologischen Folgeerscheinungen.

- c) Krebs. Krebs im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, bei einem bösartigen Tumor, der durch eigenständiges und unkontrolliertes Wachstum sowie das Eindringen in anderes Gewebe mit der Tendenz zur Metastasenbildung gekennzeichnet und histologisch nachgewiesen ist. Hierunter fallen auch die Tumorformen des Blutes, der blutbildenden Organe und des Lymphsystems einschließlich Leukämie, Lymphome und Morbus Hodgkin.
- d) Blindheit. Blindheit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, bei einem vollständigen, dauerhaften und nicht mehr behebbaren Verlust des Sehvermögens beider Augen.
- e) Taubheit. Taubheit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, bei einem vollständigen, dauerhaften und nicht mehr behebbaren Verlust des gesamten Hörvermögens auf beiden Ohren.

3. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- (1) Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen bei
- Angina pectoris sowie stummen Infarkten (Mikroinfarkte),
 - Transitorisch ischämischen Attacken (TIA), sich zurückbildenden (reversible) neurologischen Defiziten und äußeren Verletzungen,
 - Vorstufen von Krebserkrankungen, wie zum Beispiel Carcinoma-in-situ (hierzu zählen auch Zervikale Dysplasien CIN-1, CIN-2 und CIN-3) und sonstige prämaligne oder semimaligne Tumoren
 - Tochtergeschwülsten (Metastasen) und Neuauftreten des Krebses (Rezidive) eines vor Beginn des Versicherungsschutzes bestehenden Krebsleidens,
 - allen Hauttumoren. Mitversichert sind jedoch alle invasiven malignen Melanome (= schwarzer Hautkrebs),
 - Prostatakrebs mit TNM-Klassifikation T1 (einschließlich T1 (a), T1 (b) oder einer anderen vergleichbaren Klassifikation),
 - Papillärem Mikrokarzinom der Schilddrüse und der Blase,
 - Chronisch lymphatischer Leukämie mit einem RAI Stadium unter 1 oder Binet Klasse A-1,
 - Auftreten eines Zweitkrebses,
 - allen malignen (bösartigen) Tumoren bei gleichzeitigem Vorliegen einer HIV-Infektion,
 - Blindheit und Taubheit die durch medizinische, optische oder technische Maßnahmen verbessert werden kann.
- (2) Eine Leistungspflicht besteht zudem nicht, wenn die schwere Krankheit verursacht ist
- durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, besteht eine Leistungspflicht;
 - durch eine Sucht (z. B. Alkohol, Drogen oder Medikamentenmissbrauch) oder durch eine durch trunkenheits-, drogen- oder medikamentenbedingte Bewusstseinsstörung.

4. Wann entsteht der Leistungsanspruch?

- (1) Der Leistungsanspruch entsteht mit Erstdiagnose einer schweren Krankheit im Sinne dieser Bedingungen (vgl. B. IV. Nr.2) durch einen innerhalb der Grenzen der EU praktizierenden Arzt.
- (2) Wurde die schwere Krankheit vor Beginn des Versicherungsschutzes diagnostiziert, entsteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen.

5. Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

- (1) Werden Leistungen aus dem Ratenschutz für den Fall Schwere Krankheit verlangt, so ist als Nachweis der schweren Krankheit ein Bericht des behandelnden Arztes über Beginn und Verlauf der Gesundheitsstörungen einzureichen. Sie haben auf unser Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder unserer Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist. Die dadurch entstehenden Kosten haben Sie zu tragen.
- (2) Soweit es zur Klärung der Leistungspflicht erforderlich ist, sind wir berechtigt, weitere Nachweise sowie ärztliche Nachuntersuchungen durch von ihm beauftragte Ärzte zu verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Die dadurch entstehenden Kosten haben Sie zu tragen.
- (3) Unsere Leistungen werden mit Abschluss der Erhebungen fällig, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 2 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass nicht festgestellt werden kann, ob oder in welchem Umfang eine Leistungspflicht besteht. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass die Leistung nicht fällig wird.

6. Wann und wie erfolgt eine Prämienrückvergütung?

- (1) Endet der Versicherungsschutz vorzeitig aus einem der in A. Nr.11 Abs.2 oder Nr.12 genannten Gründe, ohne dass in Bezug auf Sie der Versicherungsfall eingetreten ist, wird der zum Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Versicherungsvertrages berechnete nicht verbrauchte Einmalbeitrag Ihrem Kreditkonto gutgeschrieben.
- (2) Der nicht verbrauchte Einmalbeitrag für den Fall Schwere Krankheit des Ratenschutzes ergibt sich zu einem Berechnungszeitpunkt als Anteil vom Einmalbeitrag für die Deckung Schwere Krankheit gemäß der folgenden Vorschrift:

$$\frac{(n - m) \cdot (n - m + 1)}{n \cdot (n + 1)} \cdot 0,9 \cdot \text{Beitrag}$$

Dabei ist n die vereinbarte Versicherungsdauer in Monaten und m die bis zum Berechnungszeitpunkt abgelaufene Dauer in Monaten.

V. Besondere Bedingungen für die Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit

1. Was ist Gegenstand des Versicherungsschutzes?

Im Fall der Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit sichert der Ratenschutz die Rückzahlung Ihrer Raten aus dem Kreditvertrag. Die Höhe der versicherten Rate ist im Versicherungsschein festgelegt. Diese kann sich aufgrund einer Vertragsänderung ändern (vgl. A. Nr.12).

2. Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Eine selbstständige Tätigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn Sie zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns

- seit mindestens 24 Monaten ununterbrochen Ihren überwiegenden Lebensunterhalt
- durch Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit (insbesondere aus freiberuflicher Tätigkeit) erwirtschaften.
- Zusätzlich müssen diese Einkünfte in den zwei vorausgegangenen Kalenderjahren mindestens 18.000 EUR jährlich betragen.

3. Wer ist nicht gegen die Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit versicherbar?

- (1) Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Personen, die keine selbstständige Tätigkeit im Sinne der Nr. 2 ausüben. Der für nicht versicherbare Personen entrichtete anteilige Betrag für den Fall der Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit wird Ihrem Kreditkonto gutgeschrieben.
- (2) Wenn Sie während der Versicherungslaufzeit in ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis wechseln, gilt Nr.13.

4. Was ist versichert?

- (1) Versicherungsschutz besteht, wenn die selbstständige Tätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen unfreiwillig und nicht nur vorübergehend aufgegeben wurde und Sie bei der Agentur für Arbeit als arbeitslos und arbeitsuchend gemeldet sind.
- (2) Ein wirtschaftlicher Grund für die Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit liegt vor, wenn Ihre Einkünfte aus dieser Tätigkeit vor Steuern in den letzten sechs Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles insgesamt unter 6.000 EUR liegen.
- (3) Der Versicherungsfall gilt bei Einstellung aus wirtschaftlichem Grund mit dem Zeitpunkt als eingetreten, zu dem die erste Aktivität zur Einstellung der selbstständigen Tätigkeit vorgenommen wird, z. B.:
- Gewerbeabmeldung
 - Rückgabe einer berufsständischen Zulassung
 - Kündigung der angemieteten Geschäftsräume
 - Verkauf von gewerblich genutzten Gegenständen
 - bei Insolvenz mit dem Datum der Feststellung der Zahlungs-unfähigkeit bzw. Überschuldung gemäß §§ 17-19 InsO.
- (4) Mehrfache Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit ist versichert. Im Falle der erneuten Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit müssen die in Nr.2 genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein. Abweichend gilt, dass diese erneute selbstständige Tätigkeit, bis zum Zeitpunkt ihrer Aufgabe seit mindestens 24 Monaten ohne Unterbrechung ausgeübt wurde (Requalifizierungszeit).

5. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

- (1) Der Versicherungsschutz beginnt drei Monate nach dem im Versicherungsschein benannten Beginn der Versicherung (Wartezeit). Eine Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit, die vor oder innerhalb der Wartezeit beginnt, ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, auch wenn die Dauer der Arbeitslosigkeit über die Wartezeit hinausreicht.
- (2) Der Versicherungsschutz endet,
- mit Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung, aus der Sie überwiegend Ihren Lebensunterhalt erwirtschaften, die die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz aus B.III. nicht erfüllt (siehe Nr.13);
 - sobald Sie in den endgültigen Ruhestand, einschließlich Vorruhestand eintreten;
 - sobald Sie im Sinne der Sozialgesetzgebung erwerbs- oder berufsunfähig sind;
 - wenn Sie sterben;
 - mit Verlagerung Ihres Unternehmens ins Ausland.

6. Wann beginnt und wann endet die Versicherungsleistung?

- (1) Der Leistungsanspruch entsteht, wenn Sie mindestens bis zur Fälligkeit der ersten nach Ablauf der Karenzzeit (vgl. Abs.2) zahlbaren Kreditrate ununterbrochen arbeitslos und arbeitsuchend sind. Voraussetzung für das Entstehen eines Leistungsanspruchs ist, dass
- Sie Ihre selbstständige Tätigkeit aus den unter Nr.3 genannten Gründen aufgegeben und
 - bis zum Ablauf der Karenzzeit ununterbrochen im Sinne dieser Regelungen arbeitslos oder arbeitssuchend waren und
 - bei Ablauf der Karenzzeit noch arbeitslos oder arbeitssuchend sind.
- Bei gegebener Leistungspflicht wird die versicherte Rate nach Ablauf der Karenzzeit rückwirkend zum nächstfälligen Ratentag laut Kreditvertrag nach Eintritt des Versicherungsfalles erstmals geleistet. Danach wird für jeden vollen Monat, in dem Sie ununterbrochen arbeitslos oder arbeitssuchend sind, eine weitere versicherte Rate geleistet.
- (2) Die Karenzzeit ist der Zeitraum zwischen der Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit aus den in Nr.3 genannten Gründen und dem Zeitpunkt ab dem deswegen ein Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit entstehen kann. Die Karenzzeit beträgt zwei Monate. Die Karenzzeit beginnt erneut mit jeder weiteren Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit.

- (3) Können die zur Feststellung des Versicherungsfalls notwendigen Erhebungen erst nach Ablauf der Karenzzeit abgeschlossen werden, werden die nach Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit versicherten Raten rückwirkend gezahlt.
- (4) Eine Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit, die vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags oder innerhalb der Wartezeit erfolgt, ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Auch dann, wenn die Dauer der Arbeitslosigkeit über die Wartezeit hinausreicht.
- (5) Der Anspruch endet spätestens, wenn auf Basis des aktuellen Zahlungsplans des versicherten Kreditkontos die genannte Anzahl versicherter Raten (Versicherungsdauer) fällig geworden ist. Wird eine Kündigung des Versicherungsvertrags vorzeitig erklärt, endet der Anspruch auf die Versicherungsleistung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.
- Wird der Versicherungsvertrag aufgrund einer Stundung oder Sonderzahlung angepasst, kann sich die Versicherungsdauer ändern (vgl. A. Nr.12). Die dadurch angepasste Versicherungsdauer ist maßgeblich für die Berechnung der Leistungsdauer. Wird die Versicherungsdauer verlängert, endet der Versicherungsanspruch zum neuen Ende des Versicherungsvertrags. Wird die Versicherungsdauer verkürzt, endet der Versicherungsanspruch vorzeitig mit dem Ende des zugrundeliegenden Kreditvertrags. Dies gilt nur für Vertragsänderungen, die vor einem Leistungsbezug durchgeführt werden. Begrenzt wird diese Leistungsdauer durch die Höchstleistungsdauer von 12 Monaten. Eine Vertragsänderung während des Leistungsbezugs hat keinen Einfluss auf die Höhe oder Dauer der Versicherungsleistung.
- (6) Im Übrigen endet der Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate für die Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit mit Erreichung von 12 Raten.

7. In welchen Fällen ruht die Versicherungsleistung?

Halten Sie sich länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas auf, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen aus dem Ratenschutz für den Fall der Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit, solange dieser Aufenthalt fort dauert.

8. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn

- a) die Aufgabe Ihrer selbstständigen Tätigkeit aufgrund eines sonstigen, nichtwirtschaftlichen Grundes erfolgt. Sonstige, nichtwirtschaftliche Gründe für die Aufgabe sind zum Beispiel, wenn:
- Sie Ihre selbstständige Tätigkeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit aufgeben
 - Ihnen die gesetzliche bzw. berufsständische Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes oder freien Berufes entzogen wurde
 - Sie infolge einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat veranlasst waren, den Betrieb einzustellen.
- b) Sie bei Abgabe der Vertragserklärung bereits von der bevorstehenden Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit/Abmeldung des Gewerbes Kenntnis hatten oder aufgrund grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis hatten.
- c) über Ihr Vermögen bei Abgabe der Vertragserklärung ein Konkurs- / Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.

9. Welche Mitwirkungspflichten sind bei Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten, wenn Leistungen wegen Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit verlangt werden?

- (1) Bei Eintritt von Arbeitslosigkeit, die voraussichtlich zu einer Leistung führt, ist innerhalb von vier Monaten nach dem Beginn der Arbeitslosigkeit eine vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllte Leistungsanzeige beizubringen.
- (2) Zusätzlich zu der Leistungsanzeige sind folgende Unterlagen einzureichen:
- a) eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit, aus der sich ergibt, seit wann Sie bei der Agentur für Arbeit ununterbrochen als arbeitssuchend gemeldet sind;
- b) Nachweise zur Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit (z. B. Einkommenssteuernachweise, Einnahmen-Überschuss-Rechnungen, alle Steuervorauszahlungsbescheide seit der letzten Steuererklärung, betriebswirtschaftliche Auswertung, Kontoauszüge des Geschäftskontos);
- c) Nachweise über die Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit (z. B. Kopie der Gewerbeabmeldung bzw. Bescheinigung des Finanzamts, aus der hervorgeht, dass die nicht abhängig beschäftigte Tätigkeit aufgegeben wurde, Handelsregisterlöschungsnachweis, Nachweis Insolvenzeröffnung, Bescheinigung der berufsständischen Kammer) auf Anforderung des Versicherers.
- (3) Darüber hinaus sind weitere zur Feststellung des Versicherungsfalls erforderliche Auskünfte auf Verlangen unverzüglich zu erteilen.
- (4) Die Leistung wird mit Abschluss der Erhebungen fällig, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass nicht festgestellt werden kann, ob oder in welchem Umfang eine Leistungspflicht besteht. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass die Leistung nicht fällig wird.

10. Welche Mitwirkungspflichten sind nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten, wenn Leistungen wegen Arbeitslosigkeit bezogen werden (Obliegenheiten)?

- (1) Sie haben uns den ersten und jeden weiteren Bescheid der Agentur für Arbeit vorzulegen, aus dem sich das ununterbrochene Fortbestehen der Arbeitslosigkeit ergibt.

- (2) Sie haben uns, sofern gewährt, monatlich den Bezug von Arbeitslosengeld I oder II nachzuweisen, ebenso eine eventuelle Reduzierung der Dauer oder nachträgliche Aberkennung des Arbeitslosengeldanspruchs.
- (3) Sie müssen im Leistungsfall unverzüglich die Anerkennung einer Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit im Sinne der Sozialgesetzgebung oder die Aufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit anzeigen.

11. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

- (1) Die Leistungen werden mit Abschluss der Erhebungen fällig, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in Nr.9 und Nr.10 genannten Auskunftspflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass nicht festgestellt werden kann, ob oder in welchem Umfang eine Leistungspflicht besteht. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass die Leistung nicht fällig wird.
- (2) Wird uns nachgewiesen, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- (3) Solange eine Mitwirkungspflicht nach Nr.10 und Nr.11 von Ihnen vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht wird die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt; die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit tragen Sie. Beides gilt nur, wenn durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wurde. Die Leistungspflicht bleibt allerdings bestehen, soweit die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt wurde. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

12. Wann und wie erfolgt eine Prämienrückvergütung?

- (1) Endet der Versicherungsschutz vorzeitig aus einem der in A. Nr.11 Abs.2, in Nr.12 oder in B. IV. Nr.5 genannten Gründe, wird der zum Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Versicherungsvertrags berechnete nicht verbrauchte Einmalbetrag Ihrem Kreditkonto gutgeschrieben.
- (2) Der nicht verbrauchte Einmalbeitrag des Ratenschutzes für den Fall der Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit ergibt sich zu einem Berechnungszeitpunkt als Anteil vom Einmalbeitrag für die Deckung Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit gemäß der folgenden Vorschrift:

$$\frac{(n - m) \cdot (n - m + 1)}{n \cdot (n + 1)} \cdot 0,9 \cdot \text{Beitrag}$$

Dabei ist n die vereinbarte Versicherungsdauer in Monaten und m die bis zum Berechnungszeitpunkt abgelaufene Dauer in Monaten.

13. Was passiert, wenn Sie während der Laufzeit des Versicherungsvertrages nicht mehr selbstständig tätig, sondern abhängig beschäftigt sind?

- (1) Wenn Sie während der Versicherungslaufzeit in ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis wechseln, gelten statt der „Besondere Bedingungen für die Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit“ die „Besondere Bedingungen für den Fall der Arbeitslosigkeit“.
- Voraussetzung für die Gültigkeit der „Besonderen Bedingungen für den Fall der Arbeitslosigkeit“ ist eine Prüfung, ob Sie dem versicherbaren Personenkreis angehören (siehe B. II. Nr.2).
- (2) Nach Ihrem Wechsel von einer selbstständigen Tätigkeit in ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis bleibt die vereinbarte Wartezeit unberührt.
- (3) Die Voraussetzungen für den Fall der Arbeitslosigkeit (vgl. B. III. Nr.2) gelten für Sie gleichermaßen, falls Sie in ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis wechseln.